



Brüssel, den 4. November 2024
(OR. en)

14768/24
PV CONS 54
AGRI 758
PECHE 415

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
21. und 22. Oktober 2024

TAGUNG AM MONTAG, 21. OKTOBER 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14270/24 enthaltene Tagesordnung an, wobei auf Ersuchen der Slowakei unter „Sonstiges“ ein zusätzlicher Punkt (**neuer Punkt 7 j)**) aufgenommen wurde. Der Rat kam ferner überein, diesen zusätzlichen Punkt gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates in öffentlicher Aussprache zu behandeln.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14561/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist im Addendum enthalten.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

14587/24

Wirtschaft und Finanzen

1. Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025
Nichtbilligung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments
vom ASTV (1. Teil) am 16.10.2024 gebilligt

S

14265/24 + COR 1
FIN

Der Rat bestätigte, dass er nicht alle Abänderungen an seinem Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 – sollten diese vom Parlament angenommen werden – billigen kann und billigte den Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament (siehe Anlage zu Dokument 14265/24).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2025** C(*) 13902/24
12844/24 + COR 1
+ ADD 1
+ ADD 1 COR 1
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025.

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

4. **ICCAT-Jahrestagung** 13800/24
(Limassol, Zypern, 11. bis 18. November 2024)
Gedankenaustausch

LANDWIRTSCHAFT

5. **Schlussfolgerungen zu einer an den Bedürfnissen der Landwirte ausgerichteten Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2027** 14470/24
Billigung
6. **Lebensmittelkette in der Union: Herausforderungen** [2] 14272/24
Informationen des Vorsitzes
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Herausforderungen in der Lebensmittelkette in der Union. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen Frankreichs und Spaniens über die Notwendigkeit einer europäischen Koordinierung bei Impfungen im Bereich Tiergesundheit sowie von den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission.

Sonstiges

Fischerei

7. a) **Notwendigkeit überarbeiteter Vorschriften, um die ökosystembasierte Jagd auf Kormorane und Robben zum Schutz empfindlicher Fischbestände zu ermöglichen**
Informationen Schwedens, unterstützt von Estland, Finnland und Lettland.

 14552/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Schwedens über die Notwendigkeit überarbeiteter Vorschriften, um die ökosystembasierte Jagd auf Kormorane und Robben zum Schutz empfindlicher Fischbestände zu ermöglichen. Ferner nahm er die Bemerkungen von Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

Landwirtschaft

- b) **Europäische Koordinierung bei der Tiergesundheit – Impfung**
Informationen Frankreichs und Spaniens

 14592/24

Punkt 7 Buchstabe b wurde zusammen mit Punkt 6 behandelt.

- c) **Ergebnisse der Konferenz „Food waste – 2024-2030“ über die Vermeidung von Lebensmittelverschwendug (Budapest, 1. Oktober 2024)**
Informationen des Vorsitzes

 14594/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Ergebnisse der Konferenz „Food waste – 2024-2030“ über die Vermeidung von Lebensmittelverschwendug. Ferner nahm er Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission.

- d) **Ergebnisse der Sitzung der GAP-Direktoren (Budapest, 10. bis 12. September 2024)**
Informationen des Vorsitzes

 14580/1/24 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Ergebnisse der Sitzung der GAP-Direktoren (Budapest, 10. bis 12. September 2024) und über die Ergebnisse der Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen (Budapest, 16. bis 18. Oktober 2024), sowie von den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission.

- e) **Ergebnisse der Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen (Budapest, 16. bis 18. Oktober 2024)**
Informationen des Vorsitzes

 14591/24

Punkt 7 Buchstabe e wurde zusammen mit Punkt 7 Buchstabe d behandelt.

- f) **Ergebnisse der Tagung der Landwirtschaftsminister der Visegrad-Gruppe (Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn), Bulgariens und Rumäniens (GV4+ 2) (Poznań, 25./26. September 2024)**
Informationen Polens im Namen Bulgariens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Tschechiens und Ungarns

 14431/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Polens über die Ergebnisse der Tagung der Visegrad-Gruppe, Bulgariens und Rumäniens, sowie von den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission.

- g) **Reaktionen der EU auf die Folgen extremer Klimaereignisse: Finanzierung von Krisenmaßnahmen in der Europäischen Union**
Informationen Portugals, unterstützt von Bulgarien, Estland, Griechenland, Italien, Kroatien und Zypern

 14439/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Portugals über die Reaktionen der EU auf die Folgen extremer Klimaereignisse. Er nahm ferner die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

- h) **FriedensBrot-Konferenz (Deutschland, 30. September bis 2. Oktober 2024)**
Informationen Deutschlands

 14473/24

Der Rat nahm die Informationen Deutschlands über die FriedensBrot-Konferenz zur Kenntnis. Er nahm ferner Kenntnis von den Reaktionen der Kommission und der Delegationen.

- i) **Notwendigkeit, die Anwendung des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels im Agrarsektor zu verlängern und die individuelle Obergrenze für jedes landwirtschaftliche Unternehmen anzuheben**
Informationen Rumäniens, unterstützt von Bulgarien und der Slowakei

 14464/1/24 REV 1

Der Rat nahm die Informationen der rumänischen Delegation über staatliche Beihilfen zur Kenntnis. Der Rat nahm ferner die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

TAGUNG AM DIENSTAG, 22. OKTOBER 2024

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. **(Fortsetzung)** Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2025
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung
- C**(*) 13902/24
12844/24 + COR 1
+ ADD 1
+ ADD 1 COR 1

Siehe Seite 3.

LANDWIRTSCHAFT

5. **(Fortsetzung)** Schlussfolgerungen zu einer an den Bedürfnissen der Landwirte ausgerichteten Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2027
Billigung
8. Handelsbezogene Agrarfragen
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch
- 14470/24
- 14322/24

Sonstiges

Landwirtschaft

7. j) **Neuer Punkt:** Handlungsbedarf bezüglich des Risikos der Aufhebung von Mittelbindungen für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Informationen der Slowakei
- [2]** 14709/24

Der Rat nahm die Informationen der Slowakei über die Aufhebung von Mittelbindungen zur Kenntnis. Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesen Informationen.

[2] Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

(*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.

Erklärungen zu den B-Punkten

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2025

Zu B- Punkt 3: (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, LETTLANDS, LITAUENS, POLENS UND SCHWEDENDS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Dorsch in der östlichen Ostsee und Dorsch in der westlichen Ostsee im Jahr 2025

„In Anbetracht dessen, dass die Biomasse der Dorschbestände in der östlichen und der westlichen Ostsee unter B_{lim} liegt, und um die Wiederaufstockung des Bestands gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden, im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2025 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage der Dorschbestände in der östlichen und der westlichen Ostsee entsprochen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, FINNLANDS, DEUTSCHLANDS, POLENS UND SCHWEDENDS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Hering in der westlichen Ostsee im Jahr 2025

„In Anbetracht dessen, dass die Biomasse des Heringsbestands in der westlichen Ostsee unter B_{lim} liegt, und um die Wiederaufstockung des Bestands gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Finnland, Polen und Schweden, im Hinblick auf diesen Bestand im Jahr 2025 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage des Heringsbestands in der westlichen Ostsee entsprochen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, LETTLANDS, LITAUENS, POLENS UND SCHWEDENDS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Lachs im Hauptbecken der Ostsee im Jahr 2025

„In Anbetracht dessen, dass in den ICES-Unterdivisionen 22-29S nahezu alle Bestände in Wildlachsflüssen deutlich unter R_{lim} liegen, und um die Wiederaufstockung der Bestände zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen und Polen, im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2025 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage der Bestände in Wildlachsflüssen südlich von $59^{\circ} 30'N$ entsprochen.“

Angesichts der begrenzten Wanderung von Lachs in den wichtigsten Lachsflüssen im Bottnischen Meerbusen in den Jahren 2023 und 2024, und um eine schnellere Erholung der Lachsbestände sicherzustellen und zu fördern, verpflichtet sich Finnland, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf die Quote für Lachs im Hauptbecken im Jahr 2025 nicht in Anspruch zu nehmen. Schweden verpflichtet sich, die Inanspruchnahme der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf unvermeidbare Beifänge zu beschränken. Diese Selbstverpflichtungen sind eine Reaktion auf die besorgniserregende Entwicklung der Wildlachsbestände in Flüssen in den ICES-Unterdivisionen 30-31.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, LETTLANDS, LITAUENS, POLENS UND SCHWEDENDS zum Tausch von Quoten für Dorsch in der östlichen und der westlichen Ostsee

„Im Geiste der Solidarität bemühen sich die Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Beifangquote für Dorsch in der östlichen oder der westlichen Ostsee benötigen, Quotentauschvereinbarungen mit einem Mitgliedstaat zu treffen, der nachweisen kann, dass er aufgrund seiner begrenzten Quote für Dorsch in der östlichen oder der westlichen Ostsee Gefahr läuft, Fischereien einstellen zu müssen („choke effect“).“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, LITAUENS UND POLENS zu Übertragungen von Quoten für Lachs im Hauptbecken der Ostsee

„Im Geiste der Solidarität und in Anerkennung der Erhaltungsbemühungen Finnlands und Schwedens, die zu gesunden Beständen in den Gewässern dieser Länder geführt haben, werden Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Quote für Lachs im Hauptbecken der Ostsee ausschöpfen können, eine freiwillige Übertragung des ungenutzten oder nicht nutzbaren Teils dieser Quote auf Finnland und/oder Schweden in Erwägung ziehen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu der vom Rat erzielten politischen Einigung

„Die Kommission nimmt die politische Einigung des Rates über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2025 zur Kenntnis. Die Kommission befürchtet, dass die folgenden Elemente dieser Einigung weniger zur Wiederauffüllung bestimmter Bestände beitragen dürften als der Vorschlag der Kommission und nicht mit dem geltenden Rechtsrahmen, einschließlich des Mehrjahresplans für die Ostsee, im Einklang stehen könnten. Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass 1. die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für Sprotte und für Hering in der westlichen Ostsee auf ein Niveau festgesetzt hätten werden müssen, bei dem die Wahrscheinlichkeit, dass die Bestände 2026 unter B_{lim} fallen bzw. bleiben, weniger als 5 % beträgt und 2. keine gezielte – kommerziell oder als Freizeittätigkeit betriebene – Fischerei auf Hering in der westlichen Ostsee und Lachs im Hauptbecken erlaubt werden sollte (außer von Mai bis August in den Küstengewässern der Unterdivisionen 29 Nord bis 31), für die der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) empfiehlt, jegliche Fischerei einzustellen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS UND DER NIEDERLANDE zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Stintdorsch in der Nordsee in der Fangsaison 2025

„Da der ICES prognostiziert, dass die Biomasse von Stintdorsch in der Nordsee (NOP/2A3A4.) selbst bei Nullfängen unter B_{lim} sinken könnte, und für die Fangsaison 2025 (1. November 2024 bis 31. Oktober 2025) Nullfänge empfiehlt, und um die Wiederauffüllung des Bestands sicherzustellen, verpflichten sich Dänemark, Deutschland und die Niederlande, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf diesen Bestand in der Fangsaison 2025 nicht in Anspruch zu nehmen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieses Bestandes.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DEUTSCHLANDS zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

1. „Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können Abhilfemaßnahmen für die Zwecke des Artikels 5 der genannten Verordnung unter bestimmten Bedingungen Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik umfassen.“
2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für Dorsch und Hering in den Unterdivisionen 22- 24 erachtet es Deutschland als erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen. Die Sofortmaßnahmen in den Unterdivisionen 22- 24 für deutsche Fischereifahrzeuge bestehen in der Einführung einer Sperrzeit von 30 Tagen zum Schutz von Dorsch zusätzlich zu der gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 eingerichteten Sperrzeit zum Schutz des Laichens von Dorsch, in der die Ausnahme gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b nicht gilt, und in der Begrenzung der Heringsfischerei und der Fischereien mit Beifangen an Hering um weitere 30 Tage, an denen die Ausnahme für bestimmte kleine Küstenfischereien von dem Verbot, Hering in der westlichen Ostsee zu befischen, ausgesetzt wird.
3. Die Kommission und Deutschland stimmen darin überein, dass diese Sofortmaßnahme im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 förderfähig ist, sofern sie die Bedingungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung erfüllt.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION, LETTLANDS UND SCHWEDENS zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

1. „Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können Abhilfemaßnahmen für die Zwecke des Artikels 5 der genannten Verordnung unter bestimmten Bedingungen Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik umfassen.“
2. Angesichts der Bewertung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zu Sprotte im Hinblick auf die geringe Bestandszunahme im letzten Jahr und das hohe Risiko einer weiteren Verringerung der derzeitigen Biomasse des Laicherbestands sowie der Bestandsgröße insgesamt scheint es angebracht, gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr 1380/2013 auf Ebene der Mitgliedstaaten zusätzliche optionale Sofortmaßnahmen anzuwenden (einmonatige Schonzeit zusätzlich zur allgemeinen dreimonatigen Schonzeit für pelagische Arten vom 1. Mai bis zum 31. Juli über die in der TAC- und Quotenverordnung für die Ostsee für 2025 festgelegten 12-Meilen-Zonen hinaus).

3. Die Kommission, Lettland und Schweden stimmen darin überein, dass diese Sofortmaßnahme im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 förderfähig ist, sofern sie die Bedingungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung erfüllt.“
-